

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.23/088/2013

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Ordnungs- und Standesamt

Sachbearbeiter/in: Marita Hiebinger-Frank

Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen beim Amtsgericht Schwabach für die Jahre 2014 bis 2018

Anlagen: Bewerberliste

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	30.04.2013	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	03.05.2013	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Benennung der 19 Vorschläge entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Stadtrat vorzunehmen (CSU 8, SPD 5, GRÜNE 3, FW 2, FDP 1).

In der Sitzung des Stadtrates werden die Empfehlungen vorgetragen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Zusammenfassung:

Alle 4 Jahre finden an den Schöffengerichten und Strafkammern Schöffenwahlen statt. Die Stadt Schwabach muss dem Amtsgericht Schwabach für die Wahl der Schöffen mindestens 19 Personen vorschlagen. In einer offenen Abstimmung sind die Personen mit Zweidrittel-Mehrheit vom Stadtrat zu bestimmen.

Sachvortrag:

Nach der Schöffenbekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und des Inneren haben die Gemeinden in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen (ehrenamtliche Richter beim Schöffengericht des Amtsgerichts) aufzustellen. Nach Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Nürnberg-Fürth ist von der Stadt Schwabach eine Vorschlagsliste von 19 Personen aufzustellen.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Erwartet werden außerdem Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Reife des Urteils und körperliche Eignung für den Schöffendienst.

Für die Tätigkeit eines Schöffen kommen nur deutsche Staatsangehörige in Frage, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen. Sie sollen zum 01.01.2014 nicht jünger als 25 Jahre und nicht älter als 69 Jahre sein und müssen seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Schwabach haben. Nicht berufen sollen u.a. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollzugsbeamte, Polizeibeamte und Religionsdiener.

Die beiliegende Bewerberliste wurde aufgrund persönlicher Bewerbung nach öffentlicher Ausschreibung zusammengestellt.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder erforderlich.

Da es sich dabei nicht um eine Wahl handelt, ist offen abzustimmen.

Die Vorschlagsliste ist nach Beschlussfassung eine Woche öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf einer einwöchigen Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste bis spätestens 28.05.2013 dem Amtsgericht Schwabach vorzulegen. Der Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts trifft die endgültige Entscheidung über die Berufung der Schöffen.